

**Ordnung der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 20.06.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Rechtsform
- § 3 Aufgaben und Ziele
- § 4 Zulassung zum Promotionsstudium an der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Promotionsklassen
- § 7 Leitung und Koordination
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Ordnung**

Die vorliegende Ordnung regelt Struktur und Arbeitsformen der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie. Sie ergänzt die Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie und ggf. die Promotionsordnungen anderer Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Hinblick auf das Promotionsstudium derjenigen Promotionsstudierenden, die Mitglied der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie sind. Die Gültigkeit der Promotionsordnungen bleibt durch die vorliegende Ordnung unberührt.

## **§ 2** **Rechtsform**

Die Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs 8 Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

## **§ 3** **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie ermöglicht Promotionsstudierenden ein strukturiertes Promotionsstudium. Sie bietet Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern die Möglichkeit, durch ein bedarfsgerechtes Studienangebot und Betreuungsleistungen in einem Zeitraum von in der Regel drei Jahren zu promovieren.
- (2) Das Promotionsstudium im Rahmen der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vermittelt die Fähigkeit, eigenständig wissenschaftliche Forschung in Kontakt mit einem Betreuungsteam zu planen und durchzuführen, Planung und Ergebnisse mit dem Betreuungsteam zu erörtern und dessen Feedback einzuholen, die Ergebnisse vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen, zur Diskussion zu stellen und sie zu publizieren.
- (3) Durch die Einbettung der Promotion in eine Kollegstruktur und durch die Möglichkeit des internationalen Austauschs mit Hochschullehrerinnen und -lehrern, auch aus anderen Fächern, bietet die Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie den Promotionsstudierenden optimale, national und international konkurrenzfähige Studien- und Arbeitsbedingungen. Insbesondere gewährleistet sie eine intensive Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden, ein bedürfnisgerechtes und zielführendes Promotionsstudium und die Integration des wissenschaftlichen Nachwuchses in akademische Netzwerke. Sie fördert so die Einhaltung der geplanten Promotionsdauer, die Internationalisierung des Promotionsstudiums und eine frühzeitige Berufsorientierung der Promotionsstudierenden.

## **§ 4** **Zulassung zum Promotionsstudium an der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber bewerben sich um Aufnahme in die Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie mit einem sechsseitigen Exposé ihres Dissertationsvorhabens, in dem die Fragestellung, die Relevanz des Themas, der Forschungsstand und das geplante Vorgehen dargestellt werden. Die schriftliche Bewerbung umfasst zudem ein formloses Bewerbungsschreiben, einen tabellarischen Lebenslauf sowie Nachweise über das Vorliegen der von der Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen. Sind die Nachweise in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgestellt, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

- (2) Die Promotionsschule ist in Promotionsklassen gegliedert. Der Vorstand einer Promotionsklasse (s. § 6 Abs. 1), für die eine Mitgliedschaft beantragt wird, kann Bewerberinnen und Bewerber zu einem persönlichen Auswahlgespräch einladen.
- (3) Der Vorstand der Klasse prüft die Bewerbungen im Hinblick auf die Erfüllung der formalen Voraussetzungen und die persönliche Eignung und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen über die Aufnahme in die Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie. Bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne Anbindung an eine Promotionsklasse entscheidet der Lenkungsausschuss.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Aufnahme oder die Nichtaufnahme in die Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie einen schriftlichen Bescheid.
- (5) Die zugelassenen Promotionsstudierenden schließen mit der erstbetreuenden Hochschullehrerin bzw. dem erstbetreuenden Hochschullehrer eine schriftliche Betreuungsvereinbarung, in der die Betreuung im Rahmen eines begleitenden wissenschaftlichen Studienprogramms sowie eventuelle zusätzliche Qualifikationsmaßnahmen geregelt und verbindlich vereinbart werden.

## § 5

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie sind
  - a) die in eine Klasse der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie aufgenommenen Promotionsstudierenden,
  - b) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs 8, die einer Klasse der Promotionsschule angehören oder durch den Lenkungsausschuss der Promotionsschule kooptiert worden sind,
  - c) die zur Betreuung von Promotionen berechtigten Wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Fachbereichs 8, die einer Klasse der Promotionsschule angehören oder durch den Lenkungsausschuss der Promotionsschule kooptiert worden sind,
  - d) die durch den Lenkungsausschuss kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachbereiche oder Hochschulen.

Die Mitgliedschaft in der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie ist an die Mitgliedschaft in einer ihrer Klassen gebunden. Über Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 und von § 5 Abs. 1 Buchstabe b), c) und d) entscheidet der Lenkungsausschuss.

- (2) Promotionsstudierende können am Promotionsprogramm der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie auch ohne Mitgliedschaft in einer ihrer Promotionsklassen teilnehmen. Leistungen im Rahmen des begleitenden Promotionsprogrammes werden in diesem Fall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses zertifiziert.
- (3) Gastdoktorandinnen und Gastdoktoranden, die für die Dauer ihres Aufenthalts in Münster

in eine Klasse der Promotionsschule aufgenommen werden, sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Promotionsklasse zugleich Mitglied der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie.

## **§ 6**

### **Promotionsklassen**

- (1) Die Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie trägt der Diversität fach- und themenspezifischer Anforderungen und Belange Rechnung, indem sie sich in Promotionsklassen gliedert. Eine Klasse definiert sich entweder durch eine gemeinsame disziplinäre Forschungsperspektive oder durch einen gemeinsamen thematischen Fokus, der in der Regel in interdisziplinärer Perspektive bearbeitet wird.
- (2) Promotionsklassen, die eine interdisziplinäre Forschungsperspektive auf ein gemeinsames Themenfeld kennzeichnet, können auch von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern getragen werden, die Mitglieder anderer Fachbereiche der WWU sind.
- (3) Graduiertenkollegs und Graduate Schools, die aufgrund einer zeitlich befristeten Förderung für einen bestimmten Zeitraum eingerichtet werden, können Promotionsklassen der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie sein.
- (4) Promotionsklassen der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie können einen eigenen Namen tragen.
- (5) Mitglieder einer Promotionsklasse sind die gemäß § 4 in diese aufgenommenen Promotionsstudierenden und ihre Betreuerinnen und Betreuer.
- (6) Organe einer jeden Promotionsklasse sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Sprecherin bzw. der Sprecher.
- (7) Die Mitgliederversammlung einer jeden Promotionsklasse wird mindestens einmal im Studienjahr von der Sprecherin oder dem Sprecher der Klasse einberufen und geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands gemäß Abs. 10 aus der Mitte der beiden Gruppen in getrennter Gruppenwahl.
- (9) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät den Vorstand hinsichtlich der Weiterentwicklung der Promotionsklasse.
- (10) Der Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus Mitgliedern der Gruppe der Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe c und d dieser Ordnung und Mitgliedern der Gruppe der Promotionsstudierenden im Verhältnis 2:1. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe c und d beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Promotionsstudierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (11) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen.
- (12) Der Vorstand fasst Beschlüsse über die Aufnahme und Mitgliedschaft in die Promotionsklasse. Er ist verantwortlich für das promotionsbegleitende Qualifizierungsprogramm (s. § 6

- Abs. 15–17). Der Vorstand verabschiedet den Wirtschaftsplan und berichtet der Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten der Promotionsklasse und seine Tätigkeit.
- (13) Die Sprecherin oder der Sprecher (Chairperson) der Promotionsklasse und eine Stellvertretung werden aus dem Kreis der zur Betreuung von Promotionen berechtigten Vorstandsmitglieder gewählt. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands. Sie oder er vertritt die Promotionsklasse nach außen, beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
- (14) Bei Abstimmungen in Mitgliederversammlung, Gruppen der Mitgliederversammlung und Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (15) Jede Klasse der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie trifft Regelungen bezüglich der Ausgestaltung des Promotionsstudiums in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen müssen ein die Bearbeitung des Dissertationsprojekts ergänzendes Promotionsstudium von in der Regel sechs Semestern Dauer vorsehen, in dem mindestens 30 ECTS-Punkte erworben werden.
- (16) Das begleitende Qualifizierungsprogramm besteht in allen Promotionsklassen aus zwei Leistungsfeldern: aus den Pflichtleistungen im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten.
- (17) Die Pflichtleistungen sind für alle Klassen einheitlich:
- a) Mentoring durch die Betreuerin bzw. den Betreuer (Beratungsgespräche, Besuch eines Oberseminars oder Doktorandenkolloquiums, Abfassung von Zwischenberichten) (Umfang: mindestens 6 ECTS-Punkte),
  - b) Vorstellung des Dissertationsprojektes in der Promotionsklasse zu Beginn und in der Mitte der Laufzeit des Promotionsstudiums (Umfang: mindestens 6 ECTS-Punkte).
- (18) Das Angebot von Wahlpflichtleistungen wird vom Lenkungsausschuss der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie in Absprache mit den Klassen der Promotionsschule koordiniert.
- (19) Regelungen, die die Promotionsklassen der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie in eigener Zuständigkeit treffen, dürfen den Regelungen dieser Ordnung nicht widersprechen.

## **§ 7**

### **Leitung und Koordination**

- (1) Die Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie wird von einem Lenkungsausschuss (Steering Committee) geleitet. Der Lenkungsausschuss berät und entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher, die Belange einzelner Promotionsklassen übergreifender Bedeutung.

- (2) Der Lenkungsausschuss entscheidet insbesondere über die Einrichtung von Promotionsklassen, die Kooptierung von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und die Verwendung von Mitteln, die der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie als solcher zur Verfügung gestellt werden. Er ist verantwortlich für die Bereitstellung eines klassenübergreifenden Lehrangebots, prüft Fälle möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und schlichtet in Konfliktfällen zwischen Promotionsstudierenden und Betreuerinnen bzw. Betreuern. Die Entscheidung über wissenschaftliches Fehlverhalten bei der Anfertigung der Dissertation obliegt dem Promotionsausschuss.
- (3) Der Lenkungsausschuss entscheidet nicht über Mittel, die einer einzelnen Promotionsklasse (zum Beispiel im Rahmen einer Förderung durch die DFG oder andere Förderinstitutionen) zur Verfügung gestellt werden. Über solche Mittel entscheidet die dem Mittelgeber gegenüber verantwortliche Projektleitung.
- (4) Dem Lenkungsausschuss gehören zwei Mitglieder des Dekanats, die oder der Vorsitzende der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, ggf. eine mit der Koordination der Promotionsschule betraute Person gemäß Abs. 10, die Sprecherinnen oder Sprecher der Promotionsklassen sowie je ein Mitglied aus dem Kreis der Promotionsstudierenden einer jeden Promotionsklasse an. Der Lenkungsausschuss kann Mitglieder anderer Dekanate mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (5) Als Vertreterin oder Vertreter der Promotionsstudierenden einer Promotionsklasse gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen der Promotionsstudierenden der betreffenden Klasse auf sich vereinigt; wer die zweithöchste Anzahl an Stimmen erhält, ist als stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Lenkungsausschusses und eine Stellvertretung werden aus dem Kreis der zur Betreuung von Promotionen berechtigten Mitglieder des Lenkungsausschusses gewählt.
- (7) Der Lenkungsausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Er wird darüber hinaus von der bzw. dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen sowie dann, wenn die Sprecherin oder der Sprecher einer Promotionsklasse dies verlangt.
- (8) Der Lenkungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Der Vorstand einer jeden Klasse ist dem Lenkungsausschuss gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, soweit es sich um Mittel des Fachbereichs handelt.
- (10) Der Fachbereich kann Aufgaben der Koordination und solche, die klassenübergreifende Belange betreffen, einer Koordinatorin oder einem Koordinator übertragen. Die Entscheidung über die Bestellung einer Koordinatorin oder eines Koordinators obliegt dem Dekanat.
- (11) Ist für die Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie eine Koordinatorin oder ein Koordinator bestellt, so gehört diese Person ebenfalls als stimmberechtigtes Mitglied dem Lenkungsausschuss an.
- (12) Ist eine Koordinatorin oder ein Koordinator bestellt, kann der Lenkungsausschuss ihr bzw.

ihm insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- die Unterstützung der Einrichtung von Promotionsklassen,
- die Unterstützung der Promotionsklassen bei der Organisation von Veranstaltungen und der Einwerbung von Fördermitteln,
- die Unterstützung der Anbahnung und Implementierung internationaler Kooperationen der Promotionsklassen (z. B. Cotutelle-Verfahren),
- die Zusammenstellung und Koordination der internen und externen Angebote für das Qualifizierungsprogramm in Abstimmung mit Anbietern und den einzelnen Klassen,
- das Onboarding ausländischer Promotionsstudierender,
- die klassenübergreifende Wissenschaftskommunikation,
- die Klärung von Fragen des Datenschutzes und der Exportkontrolle,
- das Beschwerdemanagement.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 06.12.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.06.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s